Entgeltordnung für die Stadtgalerie der Landeshauptstadt Kiel vom 02. Juni 2010 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 23.12.2016

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 20.05.2010 folgende Entgeltordnung für die Stadtgalerie der Landeshauptstadt Kiel erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Kiel unterhält eine Stadtgalerie, die der Öffentlichkeit gegen ein Eintrittsentgelt zugänglich ist.

§ 2 Tageskarte

1.
Das Entgelt beträgt **4,00 €,** ermäßigt 1,00 €.
Die Tageskarte berechtigt zu einem einmaligen Besuch der Stadtgalerie, des Stadtmuseums und des Schifffahrtsmuseums.
2.
Bei Sonderausstellungen kann ein besonderes Entgelt erhoben werden. Es beträgt 5,00 €, ermäßigt 1,00 €.

§ 3 Ermäßigtes Entgelt

Ein ermäßigtes Entgelt gilt für
-Studierende
-Bundesfreiwilligendienstleistende
-Ableistende eines Berufsfindungs-oder eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres
-Personen, die laufende Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII erhalten
-Personen, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten
-Personen, die laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
-Personen, die den Kiel-Pass, oder einen Seniorenpass, oder-eine Eintrittskarte für eine der am Verbund „museen am meer“ beteiligten Einrichtungen innerhalb von acht Folgetagen vorlegen

§ 4 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:
-Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr
-Personen, die die Museumscard Schleswig-Holstein vorlegen
-Schülerinnen und Schülern
-Auszubildenden
-Studierenden der Muthesius-Kunsthochschule
-Studierenden des Kunsthistorischen Seminars der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
-Mitgliedern des Fördervereins der Stadtgalerie
-der Begleitperson einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten, in deren/

dessen Ausweis der Nachweis der Notwendigkeit der ständigen Begleitung vermerkt ist
-bei Vernissagen und Finissagen

§ 5 Nachweise

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des freien Eintritts bzw. des ermäßigten Entgelts ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise.

§ 6 Gruppen

1.
Gruppen entrichten pro Person das ermäßigte Entgelt.
Eine Gruppe umfasst mindestens 12 bis höchstens 40 Personen.
2.
Für Gruppen können Sonderführungen durchgeführt werden. Bei Führungen von Gruppen ist zusätzlich zu dem Eintrittsentgelt ein Führungsentgelt von 50,00 € zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtgalerie sowie das Stadt-und Schifffahrtsmuseum der Landeshauptstadt Kiel vom 29.09.2008 außer Kraft.

Kiel, den 02. Juni 2010

gez. Torsten Albig
Oberbürgermeister